

Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2013

Nr. 2013/1600

Bärschwil: Schutz vor Naturgefahren Integrales Schutzprojekt Laufental, SBB Linie Delémont – Basel Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Vorstudie

Die SBB Bahnlinie DFA 230 verläuft zwischen Delémont (JU), Bärschwil (SO) und Aesch (BL) entlang der Birs. Verschiedene Sturzereignisse (Stein- und Blockschlag) auf und entlang der Bahnlinie führten zur Ausarbeitung einer integralen Vorstudie bezüglich Naturgefahren entlang der gesamten Strecke. Im Rahmen der Vorstudie wurde festgestellt, dass im Abschnitt Glashütte, Bärschwil, bereits ab dem 100-jährlichen Ereignis mit starken Intensitäten zu rechnen ist (zulässig sind schwache Intensitäten). Der Bund sowie die beteiligten kantonalen Fachstellen haben die Vorstudie geprüft und per Ende 2011 mittels Stellungnahmen gutgeheissen.

1.2 Vorprojekt

Basierend auf den Erkenntnissen der Vorstudie wurden die Schutzmassnahmen konkretisiert und berechnet. Für den Abschnitt Glashütte, Bärschwil, besteht ein individuelles Todesfallrisiko vor Massnahmen von $2.38 \cdot 10^{-5}$, wobei der zulässige Grenzwert bei $1 \cdot 10^{-5}$ liegt. Somit besteht ein Schutzdefizit und Handlungsbedarf. Als Massnahme werden 3 Meter hohe Steinschlag-schutznetze mit einer Energieaufnahme von 1'000 kJ vorgeschlagen. Die Steinschlagschutznetze werden in 6 Einzelbauwerken mit einer Länge zwischen 95 und 120 Meter aufgestellt. Mit dieser Massnahme wird das individuelle Todesfallrisiko, unter den zulässigen Grenzwert, auf $8.63 \cdot 10^{-7}$, gesenkt.

1.3 Gesuch um Subventionen

Per 23. Juni 2013 haben die Schweizerischen Bundesbahnen SBB das Vorprojekt „Integrales Schutzprojekt Laufental, SBB Linie 230 Delémont – Basel“ mit dem Gesuch um Subventionierung eingereicht. Die Gesamtkosten der beitragsberechtigten Massnahmen im Kanton Solothurn belaufen sich auf 1'884'060 Franken (inkl. MwSt.). Aufgrund der Kosten-/ Nutzenberechnung sind die vorgeschlagenen Massnahmen wirksam. Das berechnete Nutzen-Kosten-Verhältnis beträgt 1.9 und erfüllt damit die Subventionsvorgabe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) von Minimum 1.0.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten

Die fachliche Kompetenz für Sturzprozesse liegt bei der Koordinationsstelle Naturgefahren vom Amt für Umwelt (AfU). Deshalb erfolgte die Prüfung der Vorstudie und des Vorprojekts unter der Mitarbeit der Koordinationsstelle Naturgefahren im AfU. Die Leitung und Federführung der

Projekte im Rahmen von Schutzbauten obliegt dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Da es sich um ein kantonsübergreifendes Projekt handelt, wird es als Einzelprojekt beim Bund (BAFU) geführt. Somit wird vom BAFU, gestützt auf die kantonale Projektgenehmigung, eine Subventionsverfügung ausgestellt.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80% der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

2.3 Vorgaben

Die Wegleitungen und Stellungnahmen von Bund und Kanton sind verbindlich. Im Besonderen sind die Weisung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gegen Naturgefahren“, Oktober 2008 des AWJF und der „Leitfaden und Datenmodell zur Erstellung von Gefahrenkarten“ Version 11, Dezember 2007 des AfU als Grundlage für die Arbeiten zu verwenden (Definitionen, Aufbau technischer Bericht, Datenabgabe).

2.4 Kostenteiler

Die beitragsberechtigten Kosten für das Schutzprojekt belaufen sich gemäss Gesuch auf 1'884'060 Franken (inkl. MwSt.). Die Unterstützung durch Bund und Kanton beträgt 80% der subventionsberechtigten Kosten bzw. 1'507'300 Franken. Das BAFU beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2012 - 2015 mit 35 - 45% an den beitragsberechtigten Kosten.

2.5 Vorbehalte

Voraussetzung für die Realisierung der Massnahmen sind die Plangenehmigung nach Bundesrecht und die Subventionsverfügung des BAFU. Die Zusicherung der Beiträge ist drei Jahre gültig. Falls das Projekt nicht bis Ende 2016 abgeschlossen ist, verfällt die Beitragszusicherung. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite des AWJF.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Das integrale Schutzprojekt Laufental, SBB Linie Delémont – Basel im Abschnitt Glashütte, Bärschwil, wird genehmigt.
- 3.2 Basierend auf einem Kostendach von 1'884'060 Franken (inkl. MwSt.) wird den Schweizerischen Bundesbahnen SBB ein Beitrag von 80%, oder max. 1'507'300 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2016 gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20560.

- 3.3 Die in den Erwägungen unter 2.3 und 2.5 aufgeführten Hinweise sind bei allen Massnahmen zu beachten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Bundesamt für Umwelt, Abteilung Gefahrenprävention, B. Loup, 3003 Bern
Gemeindeverwaltung Bärschwil, Steinweg 117, 4252 Bärschwil
Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekte Region Mitte, Projektmanagement,
z.H. A. Steinbach, Tannwaldstrasse 2, 4601 Olten
Forstrevier Laufental-Thierstein West, G. Walser, Postfach 34, 4254 Liesberg Dorf
Amt für Wald beider Basel, G. Bader, Rufsteinweg 4, 4410 Liestal